Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 9.

(Nr. 11400.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der vom Provinzialverbande von Brandenburg geplanten Privatanschlußbahn nach der Heilanstalt Palmnicken bei Fürstenwalde. Vom 24. Februar 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau der unterm 26. Januar 1915 genehmigten Privatanschlußbahn von der zu errichtenden Heilanstalt Palmnicken bei Fürstenwalde an die Kleinbahn Fürstenwalde–Wriezen (Oderbruchbahn), zu deren Ausführung dem Provinzialverbande von Brandenburg das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 18. Februar 1915 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 24. Februar 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.

Ausgegeben zu Berlin den 5. März 1915.

(Nr. 11401.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Schleppbahn vom Staatsbahnhofe Gilten nach dem Lichten Moor im Kreise Neustadt a. Rbge. Vom 25. Februar 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem vom Kreise Neustadt a. Rbge. auszuführenden, mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen des Baues einer Schleppbahn vom Staatsbahnhofe Gilten nach dem Lichten Moor stattfindet.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Das Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.